

Geschäftsordnung des Erweiterten Senates

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

vom

29.09.2023

Auf Grund von § 84 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, gibt sich der Erweiterte Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, diese Geschäftsordnung.

Bekanntgemacht am 06.10.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung, Öffentlichkeit
- § 4 Fristen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Nichtmitglieder (Rederecht)
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung
- § 10 Sondervotum
- § 11 Protokollierung
- § 12 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen sind in der Grundordnung der HTW Dresden festgelegt.

Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senats nur mit beratender Stimme an gemäß § 86 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG.

§ 2 Vorsitz

(1) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Erweiterten Senates gemäß § 88 Abs. 3 SächsHSG.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Im Verhinderungsfall wird die Rektorin oder der Rektor durch eine oder einen von ihr oder ihm bestimmten Prorektorin oder Prorektor vertreten.

§ 3 Einberufung, Öffentlichkeit

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft den Erweiterten Senat zu den Sitzungen ein. Mit der Einberufung gibt die Rektorin oder der Rektor an, ob die Sitzung in Präsenz, im Videokonferenzformat oder hybrid stattfindet. Sitzungstermine sind so zu legen, dass die Teilnahme für alle Mitglieder zumutbar ist. Sie sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Erweiterte Senat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder insgesamt oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. der Grundordnung der HTW Dresden unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Erweiterte Senat tagt hochschulöffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann zu Tagesordnungspunkten beschlossen werden, wenn der Beratungsgegenstand die Nichtöffentlichkeit unter Abwägung mit den Interessen auf Sitzungsöffentlichkeit erfordert. Die Beteiligten sind zu Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet und stellen bei einer Sitzungsteilnahme per Videokonferenz sicher, dass die Sitzung nicht durch unbefugte Dritte verfolgt werden kann. Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen zur Erleichterung der Fertigung des Protokolls sind nur durch die Rektorin oder den Rektor und nur für hochschulöffentliche Sitzungsteile mit Einwilligung aller Personen zulässig, die von der Bild- und Tonaufzeichnung betroffen sind. Dies gilt auch für das weitere Vorhalten der Bild- und Tonaufzeichnung. Die Bild- und Tonaufzeichnung ist spätestens mit Bestätigung des Protokolls zu löschen.

§ 4 Fristen

(1) Die Einladung geht den Mitgliedern des Erweiterten Senates spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich zu. Sie enthält die Tagesordnung sowie Hinweise auf bereitgestellte Dokumente. Beratungsunterlagen und Beschlussentwürfe werden elektronisch zugänglich gemacht. Die Rektorin oder der Rektor kann diese Tagesordnung ergänzen und verändern. Die veränderte Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen gehen den Mitgliedern des Erweiterten Senates spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu.

(2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind der jeweiligen Hochschulöffentlichkeit mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Rektorin oder der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Erweiterten Senates kann bis spätestens 18 Kalendertage, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub vertragen, bis spätestens sechs Werktagen vor der Sitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Begründung und falls erforderlich, Beschlussvorlagen sind beizufügen.

(2) Unter den Tagesordnungspunkten "Verschiedenes" können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(3) Die Tagesordnung wird mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 6 Nichtmitglieder (Rederecht)

Die Rektorin oder der Rektor kann Nichtmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und Rederechte erteilen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Erweiterte Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Teilnahme per Videokonferenz ist die Anwesenheit nur dann gewahrt, wenn das Mitglied durch Bildübertragung sichtbar ist. Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wiederhergestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 gegeben sind.

(3) Im Falle der Schließung der Sitzung wird zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Erweiterte Senat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf sechs Kalendertage abgekürzt werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einer Rednerin oder einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 9 Sachanträge, Abstimmungen und Beschlussfassung

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich.

(3) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zum selben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Heben einer Hand statt. In Sitzungen im Videokonferenzformat und in hybriden Sitzungen erfolgt die geheime Stimmabgabe für alle stimmberechtigten Mitglieder über ein Online-Abstimmungstool.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Sondervotum

Jedes Mitglied des Erweiterten Senates, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 11 Protokollierung

(1) Über alle Sitzungen des Erweiterten Senates werden Protokolle angefertigt. Die Protokollentwürfe werden spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung im Web-Auftritt der Hochschule (interner Bereich) veröffentlicht.

(2) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung des Protokollentwurfs einzureichen. Sie werden durch das Rektorat geprüft und ggf. eingearbeitet. Über das geänderte Protokoll kann ein schriftlicher Beschluss gefasst werden. Liegen keine Einsprüche vor, ist das Protokoll bestätigt.

(3) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle werden hochschulintern veröffentlicht.

§ 12 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. Juni 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senates vom 19.09.2023.

Dresden, den 29.09.2023

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin